

Heimordnung

A. ALLGEMEINES

1. Das Schülerwohnhaus der Landesberufsschule Lilienfeld wird von der Wirtschaftskammer Niederösterreich verwaltet.

Die pädagogische Leitung obliegt dem Leiter Berufsschuldirektor OSR Ing. Johann Atzinger und seinem Stellvertreter Vtl Gerald Müllner, BEd.

Die Betreuung der Schüler/Innen erfolgt durch die eingeteilten Erzieher/Innen bzw. durch die Haupterzieher/in Vtl Hubert Reichel (Etage I), Vtl Norbert Tomaschek, BEd (Etage II), BOL Bernhard Schaden (Etage III), und Vtl Martin Stelzhammer, BEd (Haus III/SHL männlich) und HOL Edith Bareuther (Haus III weiblich).

2. Jede/r Berufsschüler/in hat das Recht, während des Lehrganges bzw. Schuljahres, zu dem er/sie einberufen ist, im Heim oder in einer etwa gleichwertigen Unterkunft zu wohnen, sofern er die folgenden Bedingungen erfüllt und nicht wegen krassen Fehlverhaltens aus dem Heim ausgeschlossen werden muss.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Schülerwohnhaus ist der gleichzeitige Besuch der Landesberufsschule Lilienfeld, die gesundheitliche Eignung.

3. Das Schülerwohnhaus und seine Einrichtungen werden unter Einsatz von großen Geldbeträgen geschaffen. Schonende Behandlung ist daher nicht nur selbst-verständliche Pflicht, sondern kommt auch jedem einzelnen zugute.

Für Beschädigungen (aller Art) im Schülerheim wird der Verursacher zur Verantwortung gezogen.

4. Die Schüler/Innen haben sich in der Gemeinschaft des Schülerwohnhauses hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Aufrichtigkeit und Rücksicht untereinander und gegenüber den Erziehern und dem Heimpersonal sind notwendig.

Jeder strafbare Tatbestand, z. B. jeder Diebstahl, jede mutwillige Beschädigung und jede vorsätzliche Körperverletzung muss zur Anzeige gebracht werden.

5. Handys müssen im Schülerwohnhaus ab 22.00 Uhr abgeschaltet werden.

B. VERHALTEN IM SCHÜLERWOHNHAUS

1. TAGESABLAUF FÜR BERUFSSCHÜLER

06.30 Uhr wecken – Fenster öffnen (lüften)

06.45 Uhr bis 07.10 Uhr Frühstück

07.00 Uhr Zimmerdurchgang (alle Schüler müssen aus den Betten sein)

07.15 Uhr Zimmerdurchgang (in der Heizperiode Fenster schließen) Anwesenheitspflicht nur für Zimmerdienst -

alle anderen Schüler verlassen das Heim

07.45 Uhr Heim wird geschlossen (Schulsachen, Geld etc. mitnehmen)

12.10 Uhr bis 12.35 Uhr Mittagessen

12.50 Uhr Zimmerdurchgang (Anwesenheitspflicht nur für Zimmerdienst)

13.00 Uhr Unterrichtbeginn – Heim wird geschlossen

17.30 Uhr bis 18.00 Uhr Abendessen

18.45 Uhr bis 19.30 Uhr Lernstunde – Zimmerdurchgang (Anwesenheitskontrolle)

20.00 Uhr bis 21.00 Uhr Freizeitturnen (nur für Teilnehmer am Turnunterricht)

21.15 Uhr Anwesenheitskontrolle (Anwesenheitspflicht bis Beendigung)
21.45 Uhr Aufenthalt nur noch im eigenen Zimmer – Körperpflege, Reinigungsdienst
22.00 Uhr Zimmerdurchgang – Nachtruhe (Licht abschalten, Radio und TV Zimmerlautstärke)
22.15 Uhr TV und Radio werden abgeschaltet
22.30 Uhr absolute Nachtruhe

Sonntag

08.30 Uhr Frühstück
anschließend Freizeitangebot - Sportmöglichkeit - Ausgang
11.30 Uhr Mittagessen
anschließend Freizeitangebot - Lernmöglichkeit - Ausgang
17.30 Uhr Abendessen
anschließend Ausgang - Lernmöglichkeit - Freizeitangebot
21.15 Uhr Heim wird abgesperrt - Anwesenheitskontrolle
22.00 Uhr Zimmerdurchgang
22.30 Uhr absolute Nachtruhe

2. Im Interesse der Gesundheit aller ist darauf zu achten, dass die Körperpflege und Reinlichkeit den hygienischen Erfordernissen entspricht. Im Schülerwohnhaus dürfen nur Hausschuhe (keine Turnschuhe) getragen werden. Für die Ordnung in den Zimmern sind die Schüler/innen selbst verantwortlich. Zu den festgelegten Zeiten müssen die eingeteilten Arbeiten erledigt und die verantwortlichen Schüler/innen (im Zimmer oder an den festgelegten Plätzen) anwesend sein.

3. Bei Lehrgangsbeginn werden Veranstaltungen kultureller, sportlicher und allgemein bildender Art bekanntgegeben. Alle Schüler/innen haben die Möglichkeit im Rahmen der Freizeitnutzung daran teilzunehmen. Allfällige Kostenbeiträge werden so niedrig wie möglich gehalten.

4. Gegenstände, die den Heimbetrieb stören oder die Sicherheit gefährden, dürfen von den Schülern nicht mitgebracht werden. Dazu gehören auch alle Geräte die an die Fernsehgeräte angeschlossen werden (Videorecorder, Videospiele, ect.), sowie nichttragbare Stereoanlagen. Derartige Gegenstände sind dem Erzieher auf Verlangen zu übergeben und werden beim Ausscheiden aus dem Schülerheim zurückgegeben, es sei denn, es handelt sich um sicherheitsgefährdende Gegenstände. Diese dürfen nur dem Erziehungsberechtigten oder Organen der Exekutive ausgefolgt werden.

5. Die für Schüler/innen vorgesehen Parkplätze hinter dem Berufsschulinternat werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Beschränkte Anzahl an Parkplätzen vorhanden. Parken auf eigene Gefahr.

6. Vorschriften über Sicherheitsmaßnahmen sind besonders zu beachten. Der Alarmplan wird bei Lehrgangsbeginn durch die Haupterzieher bekanntgegeben. Die Heimbewohner sind verpflichtet, Beobachtungen über Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, primär dem diensthabenden Erzieher zu melden, damit er entsprechende sicherheitsdienliche Maßnahmen setzen kann, bis die Information der pädagogischen Leitung und Heimverwaltung erfolgt ist. Bei Gefahr im Verzug ist das Notwendige sofort zu veranlassen. Der sichtbar angebrachte Alarmplan ist einzuhalten.

Der Aufenthalt im Gelände und außerhalb der Wege ist bis auf Widerruf auf eigene Gefahr gestattet. Bei widrigen Umständen, wie Gewitter und Sturm, ist der Aufenthalt im Gelände unter Bäumen verboten.

7. Größere Geldbeträge können in der Heimkanzlei deponiert werden. Einlagen und Abhebungen können von Montag bis Freitag in jeder großen Vormittagspause (09.20 - 09.35 Uhr) vorgenommen werden.

Jeder ist verpflichtet, Geld und Wertgegenstände unter Verschluss zu halten und seine Sachen ordnungsgemäß zu verwahren.

Das Schülerwohnhaus haftet nicht für Abhandengekommenes oder für Beschädigungen.

8. Krankheitserscheinungen sind vom Betroffenen selbst, aber auch von den Mitschülern/innen dem/der diensthabenden Erzieher/in mitzuteilen.

Krankmeldungen müssen täglich nach dem Wecken bis 07.25 Uhr dem diensthabenden Erzieher/in bekanntgegeben werden, die Behandlung erfolgt in der Ordination. Es wird empfohlen die E – Card mitzubringen. Rückmeldung des Erkrankten in der Schulkanzlei oder im Internat. Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit Anmeldung in der Kanzlei.

Der Arzt entscheidet:

a) ob der/die kranke Schüler/in reisefähig ist (Abholung, öffentl. Verkehrsmittel) und nach Hause geschickt werden kann, oder

b) ob der/die Schüler/in so schwer erkrankt ist, dass er/sie ins Krankenhaus eingeliefert werden muss.

9. Erleidet ein/e Schüler/in einen Unfall, so hat er/sie dies in seinem/ihrem Interesse umgehend dem/der diensthabenden Erzieher/in mitzuteilen, damit eventuelle Versicherungsansprüche gewahrt bleiben.

Im übrigen wird genauso vorgegangen wie bei Krankheit.

10. Im Falle einer Einlieferung und stationären Aufnahme im Krankenhaus werden die Erziehungsberechtigten durch den diensthabenden Erzieher bzw. durch die pädagogische Leitung verständigt.

11. Bei längerer Erkrankung des/der Schülers/in obliegt den Erziehungsberechtigten die Verständigung des Lehrberechtigten.

12. Rauchen ist nur in der eigens gekennzeichneten Zone im Freien erlaubt. Im Schülerheim besteht aus Sicherheitsgründen **absolutes Rauchverbot**. Zuwiderhandelnde müssen mit dem sofortigen Ausschluss rechnen! Für Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht entsprechend dem nö. Jugendgesetz grundsätzlich Rauchverbot. Der Besitz und der Genuss von alkoholischen Getränken und Suchtgiften im Schülerheim ist verboten.

Stark alkoholisierte Schüler/innen werden aus Gründen ihrer persönlichen Sicherheit in das Krankenhaus eingeliefert. Die Eltern werden verständigt. Von den Erziehern/innen vorgefundene alkoholische Getränke und pornographische Schriften können von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

C. AUSGANG, AN- UND ABREISE:

1. Grundsätzlich besteht für alle Schüler/innen die Möglichkeit, während der hierfür vorgesehenen Zeit das Schülerheim zu verlassen. Hat ein/e Schüler/in die Absicht, den Schulort zu verlassen, hat er dies dem/der diensthabenden Erzieher/in zu melden.

Zu bestimmten Zeiten (Anwesenheitskontrolle) müssen alle Bewohner/innen des Schülerheimes in ihren eigenen Zimmern anwesend sein.

Das Fernbleiben über Nacht oder über einen längeren Zeitraum bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten, jedoch nicht an Wochenenden und Feiertagen.

Für die Zeit zwischen Verlassen und Wiedereintreffen im Schülerwohnhaus übernehmen die Eltern die Verantwortung.

2. An Wochenenden und schulfreien Tagen können die Schüler/innen vom Schülerwohnhaus abreisen.

Die Eltern müssen daher mit ihrem/r Sohn/Tochter die Wochenendaufenthalte besprechen. Die Schüler/innen sind nicht verpflichtet, dem Schülerwohnheim ihr Reiseziel bekanntzugeben.

Nur die Schüler/innen, die sich zum Heimaufenthalt über das Wochenende bzw. unterrichtsfreien Tagen angemeldet haben, bzw. anwesend sind, werden beaufsichtigt.

Spätestens drei Tage vor dem Wochenende oder vor schulfreien Tagen müssen sich die im Schülerwohnhaus verbleibenden Schüler/innen beim/bei der diensthabenden Erzieher/in anmelden.

Die abreisenden Schüler/innen haben ihre voraussichtliche Rückkunft bekanntzugeben. Anreisettermine: bis 21.30 Uhr oder 07.25 Uhr des folgenden Unterrichtstages.

Die Erziehungsberechtigten von Schüler/innen bitten wir um Verständnis und Kenntnisnahme, dass jeweils von Samstag auf Sonntag aufgrund der geringen Anzahl für Mädchen keine Erzieherin eingeteilt werden kann.

Während der Woche bzw. von Sonntag ab 19.00 Uhr werden die Mädchen von Erzieherinnen betreut.

Kann ein/e Schüler/in nicht rechtzeitig zurückkehren, so ist das Schülerheim unverzüglich zu verständigen.

3. In der Zeit zwischen Verlassen und Wiedereintreffen im Schülerwohnhaus besteht keine Betreuung durch das Schülerheim. Verpflegungsgeld wird nicht zurückgezahlt, da die Schülerheimgebühr pauschaliert ist.

D. ERZIEHUNGSMITTEL

1. Im Bereich des Schülerwohnhauses sind die Erziehungsmittel der Schulordnung sinngemäß anzuwenden.

2. Ausschluss: im Falle eines schwerwiegenden oder krassen Fehlverhaltens kann durch den Heimgemeinschaftsausschuss für eine/n Schüler/in der Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus ausgesprochen werden.

Eine Verständigung der Erziehungs- und Lehrberechtigten hat zu erfolgen. Ebenfalls wird die NÖ Wirtschaftskammer (Internateverrechnung) verständigt. Über den Ausschluss ist ein Protokoll zu führen.

E. HEIMGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS

1. Der Heimgemeinschaftsausschuss besteht aus drei Erziehervertretern und drei Schülervertretern (Heimsprecher, Stellvertreter, Mädchenvertreter/in) unter dem Vorsitz des pädagogischen Leiters bzw. Stellvertreters.

2. Wahl des Heimgemeinschaftsausschusses: Jedes Haus wählt unter Aufsicht des Haupterziehers einen Etagensprecher.

Unter Vorsitz des pädagogischen Leiters bzw. Stellvertreters wird aus den Etagensprechern der Heimsprecher, der Heimsprecher-Stv. und die Mädchenvertreterin gewählt.

Gewählt ist bei all diesen Wahlen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Im zweiten Wahlgang - Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Verlangen auf Abwahl eines Heimvertreters ist von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten zu unterschreiben.

Die Funktion der Heimgemeinschaftsausschusses erlischt mit Beendigung des Lehrganges.

3. Die Rechte des Heimsprechers sind:

a) Mitwirkung bei der Erlassung und Änderung der speziellen Heimordnung.

- b) Teilnahme an den Erzieherkonferenzen in jenen Punkten, die die Interessen der Heimschüler/innen betreffen.
- c) Vertretungsrecht in Schüler- und Heimangelegenheiten beim pädagogischen Leiter und bei den Erziehern/innen.
- d) Erstattung von Vorschlägen für das Schülerheimgeschehen, wie organisatorisch Einzelfragen, Tagesablauf, Kursveranstaltungen, Anschaffungen, Speiseplan, Erstellung und Durchführung von Freizeitprogrammen.
- e) Recht auf Beiziehung bei Disziplinarmaßnahmen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Grundlage für diese Heimordnung ist die Rahmenheimordnung des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ vom 26. Mai 1982.

Vorliegende Heimordnung wurde vom Heimgemeinschaftsausschuss und der Erzieherkonferenz beschlossen und wird dem Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Heimordnung soll dazu beitragen, dass die Übung demokratischer Lebensformen wie Mitgestaltung - Mitbestimmung - Mitverantwortung verwirklicht wird.

Schul- und Heimleitung
BD OSR Ing. Johann Atzinger e.h.

Lilienfeld, September 2019